

reich der Regierung übergreift.²²⁶ Die Kollegialregierung wird also nicht mehr überwiegend als Vollzugsorgan gesehen.²²⁷

II. Regierungsbefugnisse

Die Kollegialregierung bestimmt die Ziele und Mittel ihrer Regierungspolitik.²²⁸ Um den wichtigsten strategischen Herausforderungen mittel- und längerfristig begegnen zu können, setzt sie ein Regierungsprogramm um, das einer ganzheitlichen Staatsführung verpflichtet ist und zu Beginn einer Legislaturperiode zu erstellen und dem Landtag zur Kenntnis zu bringen ist. Zur Koordination in den wichtigsten Aufgabenbereichen trifft sie sich bei Bedarf zu gemeinsamen Konferenzen mit den Gemeindevorstehern.²²⁹

III. Leitung und Beaufsichtigung der Landesverwaltung

Die Regierung leitet und beaufsichtigt die ihr unterstellten Behörden und Beamten.²³⁰ Sie übt über die Beamten auch die Disziplinalgewalt aus.²³¹ Sie sorgt «im Rahmen von Verfassung und Gesetz» für eine zweckmässige Organisation der Verwaltung und passt sie den Verhältnissen an.²³² Sie überwacht auch die Erfüllung der Staatsaufgaben.²³³

226 Vgl. Bernhard Ehrenzeller, in: Kommentar zu Art. 180 BV, S. 2653 Rz. 5.

227 Vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 535 Rz. 1657; vgl. auch Bernhard Ehrenzeller, in: Kommentar zu Art. 180 BV, S. 2655 ff. Rz. 10 ff.

228 Siehe Art. 7 RVOG und dazu BuA Nr. 24/2012 der Regierung vom 27. März 2012, S. 32.

229 Siehe Art. 3 Abs. 4 RVOG.

230 Vgl. auch Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 59 f. und Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 311.

231 Siehe Art. 93 Bst. a LV und Art. 10 RVOG.

232 Siehe Art. 9 Abs. 1 RVOG; zur staatlichen Personalpolitik siehe Art. 93 Bst. b LV, nach dem die Regierung sich und den übrigen Behörden das nötige Personal zuweist; siehe z. B. für den Landtag vorne S. 492 und Art. 1 und 4 ff. StPG, das die Grundsätze der staatlichen Personalpolitik festlegt. Die Regierung führt einen Stellenplan, aus dem die Gesamtzahl der Stellen der Verwaltungseinheiten ersichtlich ist. Sie hat dem Landtag im Rahmen des Voranschlages über die Entwicklung des Personalbestandes zu berichten.

233 Siehe Art. 6 Abs. 2 RVOG.